

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom ,

betreffend

die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Anfallhinterbliebenen-novelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) An Stelle des § 63 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), des § 68 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), und des § 14 der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), treten nachstehende Bestimmungen.

(2) Ist ein Beamter (Unterbeamter, Diener), ein Lehrer oder eine Militärperson infolge eines ohne eigenes vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung erlittenen und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(3) Hatte der Beamte (Unterbeamte, Diener), der Lehrer oder die Militärperson bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in besonders rüchtswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der Summe

des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent des letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(4) Ist ein Supplent oder Assistent (Artikel I, Ziffer 3, der Lehrerdienstpragmatik) unter den im zweiten Absätze angeführten Umständen gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgungsgegenstände in derjenigen Höhe, die sich bei Zugrundelegung jener Bezüge ergeben würde, welche ihm im Falle seiner Ernennung zum (wirklichen) Lehrer gebührt hätten.

§ 2.

(1) Erleidet ein staatliches Organ der öffentlichen Sicherheit (Polizeibeamter, Angehöriger eines Sicherheitswach- oder Polizeiagentenkorps oder der Gendarmerie), ein Angehöriger des forsttechnischen Personales der Staatsforst- und der politischen Verwaltung bei Ausübung des Außendienstes oder ein im Grenzüberwachungsdienst verwendetes Organ der Zollwache ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung einen Unfall, der den Tod desselben herbeiführt, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf höhere als die normalmäßigen Versorgungsgegenstände, die für die Witwe mit 80 Prozent der Summe des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent seines letzten Ortszuschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen zu bemessen sind.

(2) In besonders rüchftswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Versorgungsgegenstände in einem noch höheren Ausmaße, und zwar für die Witwe bis zu 100 Prozent der im ersten Absätze für die Witwe geltenden Bemessungsgrundlage und für die Waisen in den entsprechenden Beträgen bewilligen.

§ 3.

Die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2 kann nur dann erfolgen, wenn das Ableben des Staatsangestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn der Anspruch auf die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen bei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wurde.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 2 haben unter den im § 3 angeführten Voraussetzungen auf die Hinterbliebenen von Staatsangestellten anderer Kategorien Anwendung zu finden, wenn der Angestellte im Zeitpunkt des erlittenen Unfalles in einem der im § 2 bezeichneten Dienste verwendet wurde.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge desselben ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die Gesetze vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), und vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), sowie die Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), haben jene Fälle, in denen ein Staatsangestellter bei Ausübung seines Dienstes dienstunfähig wird oder den Tod erleidet, besonders berücksichtigt und insbesondere auch vorgelesen, daß die Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Unfalles Verstorbenen erhöhter Versorgungsgegenstände teilhaftig werden können.

Die Begünstigung der Hinterbliebenen besteht in der Zuerkennung des Anspruches auf die normalmäßigen Versorgungsgegenstände, falls dem Verstorbenen ein Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht zustand, und in der fakultativen Bewilligung höherer Versorgungsgegenstände in dem der nächsthöheren oder der zweithöheren Rangklasse entsprechenden Ausmaße, falls der Verstorbene den gedachten Anspruch bereits erworben hatte. Diese Bestimmungen bedürfen im Hinblick auf den § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle, nach welchem die Witwenpension nicht mehr eine Rangklassenpension, sondern eine Prozentualpension ist, einer Änderung.

Durch § 1 des Entwurfes werden nun die bei der Ausübung des Staatsdienstes im allgemeinen möglichen Gefahren bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt.

Es gibt jedoch im Zivilstaatsdienste Kategorien von Bediensteten, welche nicht nur gewissen, mit ihrem Dienste an sich schon verbundenen Gefahren ausgesetzt sind, von denen vielmehr erwartet wird, daß sie gewisse Gefahren direkt aufsuchen und ihr Leben im Interesse der Allgemeinheit aufs Spiel setzen. Hieher gehören die Organe der öffentlichen Sicherheit (Sicherheitswachen, Polizeiagenten, Gendarmen und die ihnen vorgeetzten Beamten), das im Außendienst stehende staatliche Forstpersonal und die Organe der Zollwache, soweit sie im Grenzüberwachungsdienste verwendet werden. Sie müssen sich vermöge der Eigenart ihres Dienstes gewissen Gefahren aussetzen; sie müssen beispielsweise gefährliche Verbrecher in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen, sich bei Straßendemonstrationen den Angriffen der erregten Bevölkerung entgegenstellen, scheue Pferde auffangen, Ertrinkende retten, rechtswidrige Eingriffe in das Waldeigentum abwehren, Forst- und Jagdfrevlern entgegentreten, Schmugglern nachspüren und sie anhalten u. dgl. Es ist kein Zweifel, daß hiezu ein besonderer Opfermut und ein hervorragendes Pflichtgefühl gehört, welches in der Regel von anderen Staatsangestellten nicht verlangt wird, weshalb es geboten erscheint, für die Witwen und Waisen nach solchen im Dienst ums Leben gekommenen Angestellten in wirksamer und ausreichender Weise gesetzlich vorzusorgen, und zwar vor allem dadurch, daß ihnen in allen Fällen ein Rechtsanspruch auf eine prozentuell erhöhte Versorgung zuerkannt wird.

Da aber in einzelnen Fällen auch dieser erhöhte Versorgungsgegenuß nicht hinreichend sein wird, um der Familie eines in opfermutiger Erfüllung seiner Pflicht getöteten Angestellten ein erträgliches Dasein zu sichern, soll die Zentralstelle überdies ermächtigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen über das Ausmaß dieser Begünstigung noch weiter hinauszugehen.

Durch die gesetzliche Festlegung eines Rechtsanspruches der Hinterbliebenen nach derart verstorbenen Organen auf ein bestimmtes erhöhtes Versorgungsmaß in allen Fällen und durch die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen würden nicht nur diese Organe einer schweren Sorge um die täglich gefährdete Existenz ihrer Familien enthoben werden, sondern es würde auch die bis zur Selbstaufopferung führende Hingabe für den Dienst eine in moralischer Beziehung nicht zu unterschätzende Förderung erfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird nachstehendes bemerkt:

Zu § 1, Absätze 2 und 3.

Die in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Unterscheidung, ob der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß bereits erworben hatte oder nicht, und die Festsetzung des Anspruches der Hinterbliebenen auf die normalmäßige Versorgung im letzteren Falle, beziehungsweise die fakultative Bewilligung höherer Versorgungsgenüsse im ersteren Falle wird beibehalten; doch wird der den Hinterbliebenen einer noch nicht versorgungsberechtigten Berufsmilitärperson im Falle des Ablebens infolge einer erwiefenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit bereits heute schon zustehende Anspruch auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse und die fakultative Erhöhung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach einem bereits versorgungsberechtigten im Falle des Ablebens infolge einer solchen Krankheit — welche Begünstigung hinsichtlich der Militärpersonen bisher der besonderen Regelung vorbehalten war — (§ 14, Absatz 1, beziehungsweise 3, der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464) auch auf die nach dem vorliegenden Gesetze zu behandelnden Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten ausgedehnt, beziehungsweise allgemein festgesetzt. Denn einerseits erscheint die Unterscheidung, ob der Tod infolge Unfalles oder infolge einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eintrat, unbillig, andererseits ist aber die gleiche Behandlung aller Staatsangestellten geboten.

Während nach § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle das Ausmaß der normalmäßigen Witwenpension mit 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bestimmt ist, soll in diesen Fällen die Erhöhung bis zu 80 Prozent der Bemessungsgrundlage eintreten können; da die Erziehungsbeiträge und die Waisenpension sich nach dem Ausmaße der Witwenpension richten, tritt auch für die Waisen die entsprechende Erhöhung ein.

Zu § 1, Absatz 4.

Diese Bestimmung enthält die durch das Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 572, notwendig gewordene Abänderung des § 68 (letzter Absatz) der Lehrerdienstpragmatik.

Zu § 2.

Enthält die besonderen Begünstigungen der Hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienste stehenden staatlichen Forstpersonales und der im Grenzüberwachungsdienste verwendeten Zollwache durch Festsetzung eines Rechtsanspruches auf ein erhöhtes Versorgungsausmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rüchrichtswürdigen Fällen.

Zu § 3.

Enthält die Voraussetzungen für die begünstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2.

Zu § 4.

Da sich der Fall ergeben kann, daß auch Staatsangestellte anderer als der im § 2 aufgezählten Kategorien im öffentlichen Sicherheitsdienste verwendet werden und in Ausübung dieses Dienstes durch einen Unfall den Tod finden, erscheint es billig, auch den Hinterbliebenen solcher Staatsangestellter die gleichen Begünstigungen zuteil werden zu lassen.

Zu § 5.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Jänner 1920 deckt sich mit dem Wirksamkeitsbeginn der Hinterbliebenenversorgungsnovelle.